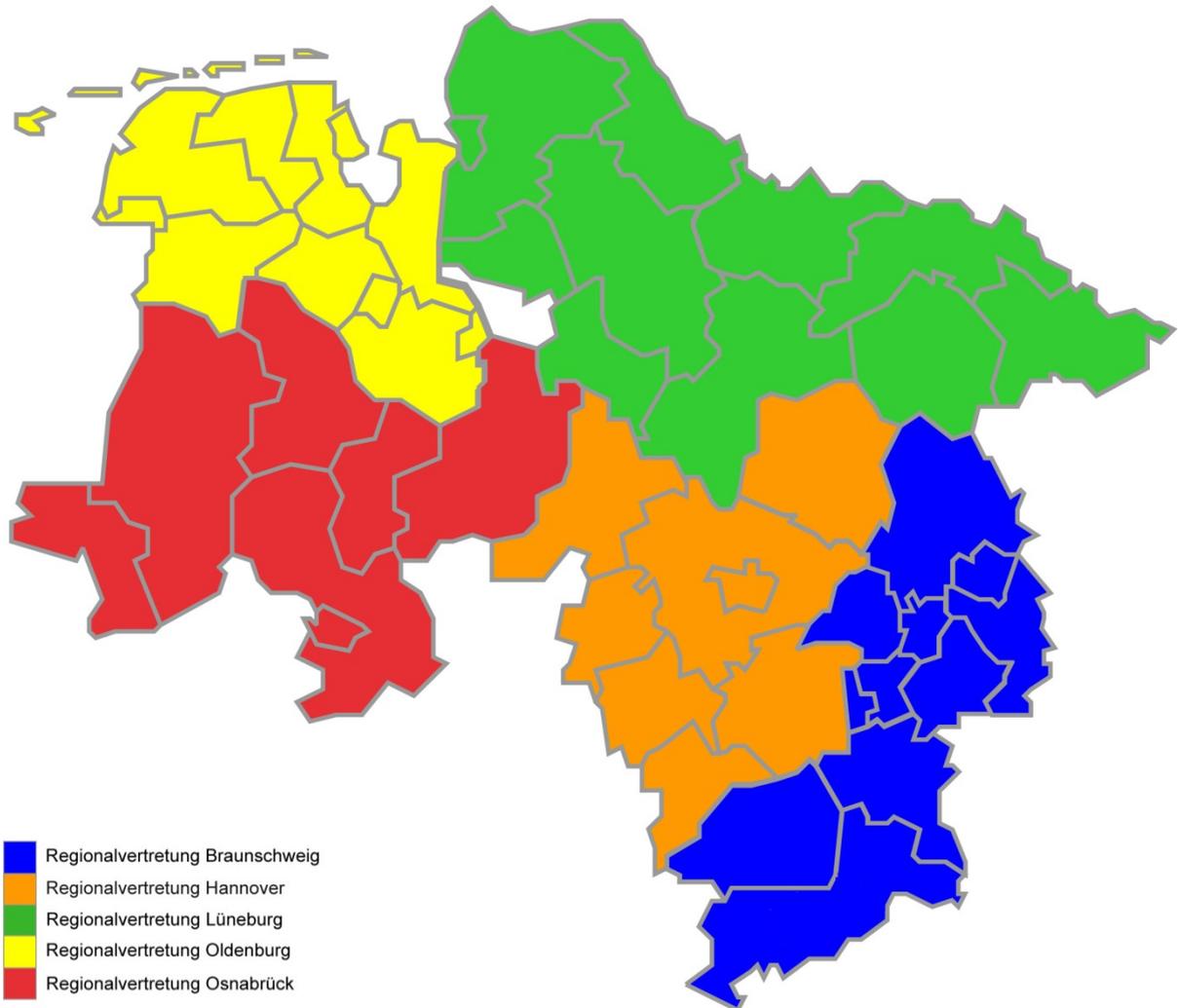


Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen



Jahresschwerpunktbericht 2016
„Welche Dokumentationsvorgaben bestehen in
abgeschlossenen Vereinbarungen/Verträgen für
anspruchsberechtigte Personen in örtlicher
Zuständigkeit der Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII?“

Autoren:

Ulrich Friedrichs

Dr. Peter Szyka

www.zbs-niedersachsen.de

August 2017

Inhalt

1. Sinn und Zweck der Untersuchung	5
2. Ergebnisse	6
2.1 Rücklauf	6
2.2 Art und Anzahl der in örtlicher Zuständigkeit neu abgeschlossenen Verträge für örtliche Bedarfsgruppen.....	8
2.3 Keine abgeschlossene Vereinbarung aber Angebote für den Personenkreis in örtlicher Zuständigkeit werden vorgehalten	9
2.4 Eigene Angebote des örtlichen Trägers.....	10
2.5 Vor der vollständigen Heranziehung bereits bestehender Verträge für Bedarfsgruppen in örtlicher Zuständigkeit	10
2.6 Dokumentationsvorgaben bei den in örtlicher Zuständigkeit abgeschlossenen Verträgen.....	10
2.7 Regionale Besonderheiten bei der Ausgestaltung von Angeboten in örtlicher Zuständigkeit	12
3. Fazit	13
4. Empfehlungen	14
Anhang.....	15

1. Sinn und Zweck der Untersuchung

Das Nds. Sozialministerium hat die ZBS Niedersachsen gebeten, über die Entwicklung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) zu berichten.

Es wurde deshalb danach gefragt, ob die örtlichen Sozialhilfeträger seit Inkrafttreten der „vollständigen Heranziehung“ am 01.01.2011 eigene Verträge über die Betreuung von Leistungsberechtigten nach §§ 67 ff. SGB XII für „örtliche“ Bedarfsfälle abgeschlossen haben, die den Kriterien der §§ 75 ff. SGB XII entsprechen und welche Dokumentationsvorgaben darin gemacht wurden.

Hintergrund für die Frage nach den „örtlichen Bedarfsfällen“ ist die niedersächsische Besonderheit, dass im Bereich der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, die nach § 97 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII – soweit durch Landesrecht nicht anders geregelt – zunächst dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuzuordnen ist, zwischen „überörtlichen“ und „örtlichen Bedarfsfällen“ unterschieden wird. „Überörtliche Bedarfsfälle“ sind nach den Niedersächsischen Ausführungsbestimmungen zum SGB XII umherziehende Wohnungslose, die als solche keiner einzelnen Gemeinde zugeordnet werden können (Nds. AB SGB XII: 67.00.00.02 und 67.00.01.07) oder die in stationären Einrichtungen nach den §§ 67 ff. SGB XII betreut werden. „Örtliche Bedarfsfälle“ dagegen sind alle anderen Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die in der Regel vor dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des örtlichen Sozialhilfeträgers hatten und nunmehr ambulanter Hilfe nach dem 8. Kapitel SGB XII bedürfen. Während für die „überörtlichen Bedarfsfälle“ seit 1984 neben den stationären Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII auch ein flächendeckendes Angebot von ambulanten Einrichtungen vorgehalten wird, beschränken sich die Angebote der örtlichen Träger hier oft nur auf die Vorhaltung von Tagesaufenthalten und auf Maßnahmen nach dem Ordnungsrecht, wie etwa dem Vorhalten kommunaler Notunterkünfte. Wohnungslosigkeit konzentriert sich deshalb zunehmend sichtbar in den größeren Städten und insbesondere die Oberzentren. Aufgrund des dort zunehmenden Wohnungsmangels hat sich diese Situation bereits verfestigt und wird sich aller Voraussicht nach in den nächsten Jahren noch zuspitzen.

Die vollständige Heranziehung der örtlichen Sozialhilfeträger durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum SGB XII sollte im Jahr 2011 neue Handlungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene eröffnen.¹

Bei der Untersuchung der neu entstandenen Verträge haben wir uns dem Auftrag entsprechend auf die darin angegebenen Dokumentationsvorgaben konzentriert. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass das Land keine Dokumentationsvorgaben für die örtlichen Sozialhilfeträger vorgegeben hat sondern nur für die Personen, die sich in Zuständigkeit des Landes befinden. Wir wollten gleichzeitig prüfen, ob und wieweit sich die Dokumentationsbedürfnisse der örtlichen Sozialhilfeträger seit der vollständigen Heranziehung verändert haben und ob sie noch den seinerzeit vom überörtlichen Sozialhilfeträger gemachten Vorgaben entsprechen und vergleichbare Aussagen erlauben. Auslöser hierfür war u. a. auch das von einzelnen örtlichen Trägern vorgetragene Bedürfnis nach einer verbesserten Steuerung des Hilfesystems. Eine begründbare Planung und

¹ Vgl. Gesetzesbegründung

Steuerung der Angebote kann unserer Auffassung nach nur auf der Grundlage belastbarer Daten gelingen.

2. Ergebnisse

2.1 Rücklauf

Im Oktober 2016 wurden alle **46** örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die der Einrichtungen in Niedersachsen angeschrieben und gebeten einen Fragebogen² mit der Frage zu beantworten, ob eigene Verträge für örtliche Bedarfsgruppen abgeschlossen worden sind. In der Auswertung haben wir die Rückmeldungen zur Schaffung einer besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zugeordnet. In dem Fall, dass mit ja geantwortet wurde, folgte die Frage mit welchem Leistungsträger dieser Vertrag abgeschlossen wurde und welche Dokumentationsvorgaben er enthält. Wenn nein, wurde gefragt ob überhaupt Angebote für Personen in örtlicher Zuständigkeit vorgehalten werden.

Von den 46 angeschriebenen Trägern antwortete einer trotz Erinnerungsschreiben nicht. Somit konnten wir **45 Träger der örtlichen Sozialhilfe** berücksichtigen.

Für einige Berichterstatter war der Fragebogen offensichtlich missverständlich. So wurde bei den Verträgen in eigener Zuständigkeit nicht immer unterschieden, ob diese vor oder nach der vollständigen Heranziehung erstmalig abgeschlossen worden sind. Auch wurden Angebote des Landes als eigene Angebote ausgegeben. Angebote, die nicht aus dem Sozialraumbudget des Landes für die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII finanziert werden, blieben teilweise unerwähnt. So kam es zu unvollständigen oder nicht plausiblen Antworten. Durch zusätzliche Anfragen bei den Leistungserbringern und gezielte Rückfragen bei den Leistungsträgern konnte weitgehend geklärt werden, was bei den einzelnen örtlichen Sozialhilfeträgern der Fall ist. Wenn trotzdem noch Unvollständigkeiten oder Fehler bemerkt werden, bitten wir um entsprechende Mitteilung. Für die Zukunft empfehlen wir die Einführung eines Registers.³

Im Nachfolgenden geben wir einen Gesamtüberblick aus den vorliegenden 45 Antwortbögen, der auch Erkenntnisse auf die Handhabung der Hilfgewährung für örtliche Leistungsberechtigte zulässt. Deutlich wird, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, die keine separaten Vereinbarungen abgeschlossen haben, mehrheitlich beim Datensatz der BAG-W geblieben sind und eine entsprechende Erfassung von den Einrichtungen erwarten.

Letztlich ergeben sich hieraus Informationen über die **14 örtlichen Sozialhilfeträger**, die Verträge in eigener Zuständigkeit nach dem 01.01.2011 (Beginn der vollständigen Heranziehung) abgeschlossen haben und eine eigene Festlegung vorgenommen haben. Diese haben wir genauer betrachtet und haben festgestellt, dass die eigene Festlegung der Dokumentation erheblich von der ansonsten vorgenommenen Dokumentationsform der Variablen des BAG-W Datensatzes abweicht. **4 örtliche Sozialhilfeträger** haben zusätzlich

² Siehe Anhang

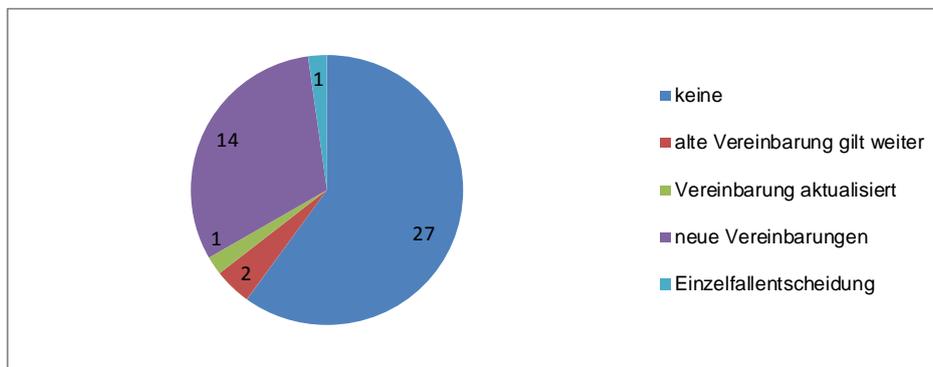
³ Siehe Empfehlung I

angegeben, dass sie Vereinbarungen vor dem Einsetzen der vollständigen Heranziehung abgeschlossen hatten. In zwei Fällen bestehen die Vereinbarungen in der ehemals abgeschlossenen Form weiter, eine Vereinbarung wurde aktualisiert und in einer entscheidet sich die Dokumentation im Einzelfall.

Übersicht über die Art der Vereinbarungen:

- 27 keine
- 2 alte Vereinbarung gilt weiter
- 1 Vereinbarung aktualisiert
- 14 neue Vereinbarungen
- 1 Einzelfallentscheidung

N=45

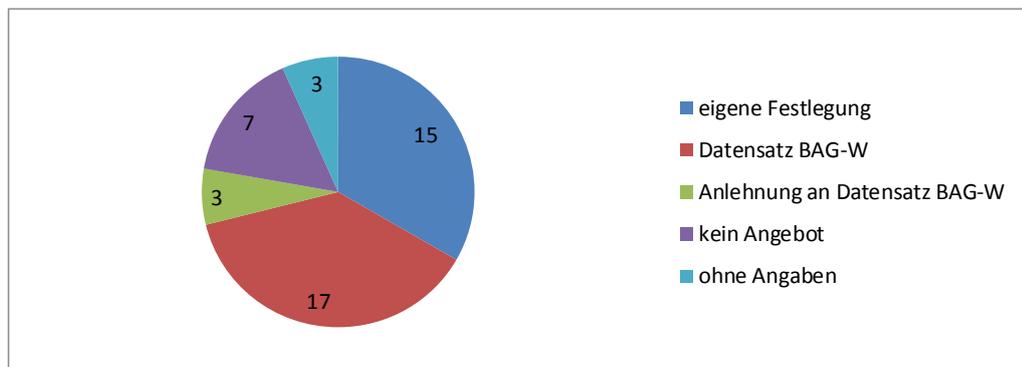


An dieser Stelle möchten wir zum besseren Verständnis darauf hinweisen, dass in Gebietskörperschaften die keine Vereinbarungen abgeschlossen haben Angebote für diesen Personenkreis vorgehalten werden. Dies führt dazu, dass in 7 Fällen kein Angebot existierte und in 3 weiteren keine Angaben dazu gegeben wurden.

Überblick aller Dokumentationsvorgaben in den Zuständigkeiten der örtlichen Träger der Sozialhilfe

- 15 eigene Festlegung
- 17 Datensatz BAG-W
- 3 Anlehnung an Datensatz BAG-W
- 7 kein Angebot
- 3 ohne Angaben

N=45



2.2 Art und Anzahl der in örtlicher Zuständigkeit neu abgeschlossenen Verträge für örtliche Bedarfsgruppen

15 örtliche Sozialhilfeträger haben in ihrem Zuständigkeitsbereich insgesamt 22 Verträge für Bedarfsgruppen in eigener Zuständigkeit abgeschlossen. Teilweise wurden in einem Zuständigkeitsbereich mit unterschiedlichen Leistungserbringern Verträge geschlossen.

Bei den 22 neu abgeschlossenen Verträgen handelt es sich um **ambulante Angebote**: Diese unterteilen sich in eine Beratung in Form einer ambulanten Hilfe, einer nachgehenden und einer präventiven Hilfe.

In 12 Fällen handelt es sich um **ambulante Hilfe**:

Im Bereich der Regionalvertretung Braunschweig in den Landkreisen Gifhorn und Wolfenbüttel, der Stadt Salzgitter und in der Stadt Braunschweig.

Im Bereich der Regionalvertretung Hannover in den Landkreisen Celle, Hildesheim, Hameln-Pyrmont, Schaumburg, Nienburg, in der Stadt Nienburg und zweimal in der Region Hannover.

Im Bereich der Regionalvertretung Lüneburg in den Landkreisen Stade und Osterholz.

In 9 Fällen handelt es sich um **präventive Hilfe**:⁴

Im Bereich der Regionalvertretung Braunschweig in den Städten Braunschweig und Salzgitter sowie im Landkreis Northeim.

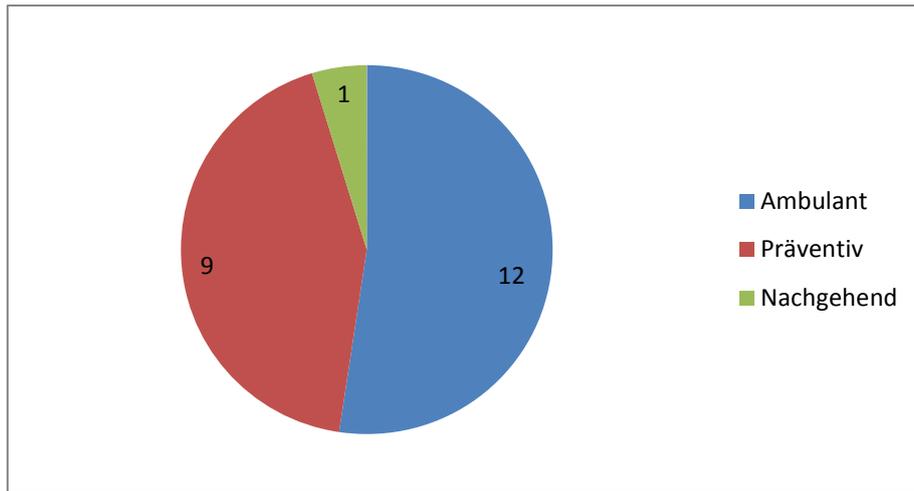
Im Bereich der Regionalvertretung Hannover ein gemeinsames Projekt der Städte Ronnenberg und Seelze, in der Stadt Burgdorf, im Landkreis Nienburg.

Im Bereich der Regionalvertretung Osnabrück im Landkreis Diepholz (3x).

Bei den präventiven Hilfen handelte es sich um zeitlich befristete Modellprojekte. Durch das Erreichen des Projektendes wurden mittlerweile die meisten der präventiven Angebote geschlossen und damit auch die Vertragsauflösung vollzogen.

In der Region Hannover wurde eine **nachgehende Hilfe** angegeben.

⁴ Vgl.: Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen. Präventive Hilfen im Rahmen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen – Struktur, Adressaten, Hilfeangebote, erste Erfahrungen. Jahresschwerpunktbericht 2014. www.zbs-niedersachsen.de



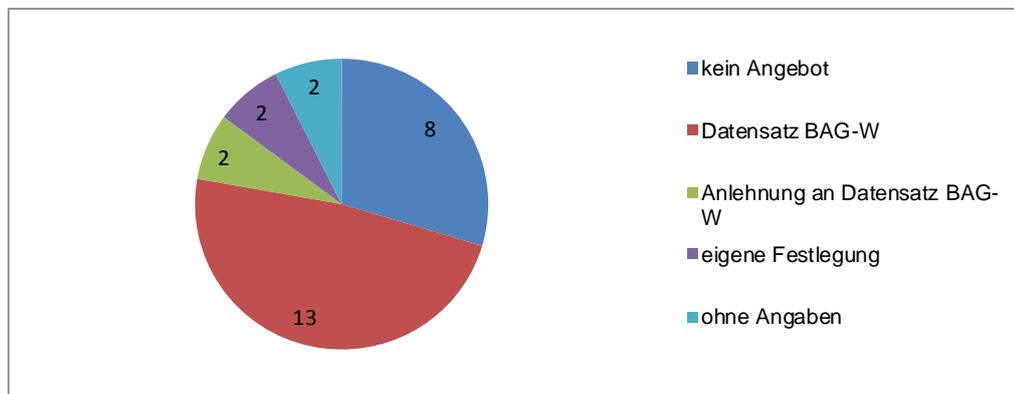
2.3 Keine abgeschlossene Vereinbarung aber Angebote für den Personenkreis in örtlicher Zuständigkeit werden vorgehalten

In den Gebietskörperschaften die keine Vereinbarung abgeschlossen haben, wird im Falle einer Anerkennung des Hilfeanspruches gem. §§ 67 ff. SGB XII die Unterstützungsleistung durch den Leistungserbringer analog der Landesbestimmungen durch das bestehende Angebot bei freien Trägern angewendet. Rückgemeldet wurde, dass in 15 Gebietskörperschaften hier entweder der Datensatz der BAG-W oder eine Anlehnung an diesen angewendet wird. Somit wird in den überwiegenden Fällen eine Dokumentationsgrundlage geschaffen, die Aussagen für die Landesebene erlauben würden, wenn die Daten aggregiert übermittelt würden. Dies ist insbesondere im Bereich der Regionalvertretung Osnabrück der Fall.

In 27 Gebietskörperschaften (aus Frage 3 des Fragebogens) wurden keine Vereinbarungen abgeschlossen. In 19 Gebietskörperschaften existiert ein Angebot für diesen Personenkreis und in 8 Gebietskörperschaften gibt es kein Angebot

- 8 kein Angebot
- 13 Datensatz BAG-W
- 2 Anlehnung an Datensatz BAG-W
- 2 eigene Festlegung
- 2 ohne Angaben

N=27



2.4 Eigene Angebote des örtlichen Trägers

In zwei uns zurückgemeldeten Fällen wird ein Hilfeangebot vom örtlichen Sozialhilfeträger mit eigenem Personal geführt, obwohl ein erweiterbares Angebot eines freien Trägers vorhanden ist. Im Fragebogen wurde hierzu nicht explizit gefragt.

2.5 Vor der vollständigen Heranziehung bereits bestehender Verträge für Bedarfsgruppen in örtlicher Zuständigkeit

Im Jahresbericht der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen 2009⁵ wurde die Finanzierung eigener Angebote örtliche Träger und die kommunale Beteiligung an der Finanzierung anderer Träger gem. §§ 67 ff. SGB XII abgefragt und darüber berichtet. Bereits in 2009 wurde festgestellt, dass im Bereich der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen große Unterschiede zu verzeichnen waren. Anhand dieser Befragung und der heutigen Untersuchung wird deutlich, dass die unterschiedliche Handhabung weiterhin besteht und sich auch in einem unterschiedlichen Verständnis von Dokumentation niederschlägt. Ein Vergleich der Angaben ist aufgrund der unterschiedlichen Fragestellungen nicht direkt möglich. Die Gebietskörperschaften Rotenburg, Cuxhaven, Verden, Uelzen und Lüneburg haben zusätzlich angegeben, dass sie bereits vor der vollständigen Heranziehung Verträge über Angebote für örtliche Bedarfsgruppen abgeschlossen hatten. Dabei handelt es sich um ambulante Angebote nach §§ 67 ff. SGB XII in örtlicher Zuständigkeit.

In der Region Hannover bestanden darüber hinaus auch schon vor der vollständigen Heranziehung Verträge über die Gewährung ambulanter nachgehender Hilfe im Anschluss an stationären Aufenthalt.

2.6 Dokumentationsvorgaben bei den in örtlicher Zuständigkeit abgeschlossenen Verträgen

Bei den 12 neu abgeschlossenen Verträgen für **Ambulante Hilfen** und den neun Verträgen zu Angeboten der **Prävention** folgt keiner den Vorgaben des Landesrahmenvertrages und verlangt dementsprechend auch keine Dokumentation auf der Grundlage der statistischen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG-W).⁶ Anstelle dessen wurden eigene Festlegungen der Dokumentation vereinbart.

Zu den präventiven Angeboten liegt bereits eine Auswertung der ZBS Niedersachsen aus dem Jahr 2014 vor, die auch die Empfehlung enthält, einheitliche Dokumentationsvorgaben zu machen.

⁵ Jahresbericht der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen 2009

⁶ Manual zum Basisdatensatz AG-STADO in der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG-W) www.bag-w.de

Die Region Hannover und der Landkreis Schaumburg geben als Dokumentationsvorgabe den Datensatz der BAG-W an. In den Fällen, in denen eigene Festlegungen getroffen worden sind, wurde um die Übersendung der Vertragsauszüge gebeten, die diese Festlegungen enthalten. Die Landkreise Lüneburg und Hameln-Pyrmont haben hierzu keine weiteren Erläuterungen gegeben. Der Landkreis Grafschaft Bentheim weist daraufhin, dass er neben der Anwendung der Vorgabe der BAG-W Variablen in einem weiteren Vertrag mit einem zweiten Träger eine eigene Festlegung vorgenommen hat. In allen anderen Landkreisen und Kreisfreien Städten wurden eigene Festlegungen getroffen. Diese werden im Folgenden verglichen und beschrieben.

Allen neuen Verträgen ist gleich, dass eine Festlegung von Variablen, die eine ähnliche Zielsetzung wie die BAG-W Variablen verfolgen, nicht gegeben ist. Der Landkreis Cuxhaven erhebt Anzahl und Umfang der Beratungen, die Vermittlungen in Arbeit und Wohnen sowie einem nicht näher definierten Arbeitsschwerpunkt. Der Landkreis Celle halbjährlich die Anzahl der Leistungsberechtigten und der Kontakte. Alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte definieren keine Variablen in der Dokumentation.

Die Definition, was unter Dokumentation zu verstehen ist, geht weit auseinander und was dementsprechend zu erbringen ist, ist sehr unterschiedlich und lässt sich in keinem Fall vergleichen und zu landesweiten oder auch regionalen Daten zusammenfassen. Hier beispielhaft einige Auszüge aus den übersandten Vertragsunterlagen:

- Einzelfalldokumentation/ Dokumentation des Betreuungsprozesses
- Darstellung der Ergebnisqualität in Halbjahresberichten
- Dokumentation der bedarfsorientierten Leistungserbringung
- Ergebnisqualität anhand von halbjährlichen Projektberichten
- Ergebnisqualität durch die Berichte in den Anträgen zur Verlängerung des Hilfezeitraums kontrolliert (Einzelfalldokumentation)
- Interesse an Stundenabrechnungen im Falle vereinbarter Fachleistungsstunden
- Träger verpflichtet sich eine Dokumentation zu erstellen
- Dokumentation über den Hilfeplan
- Dokumentation über den Gesamtplan
- Dokumentation über den Abschlussbericht

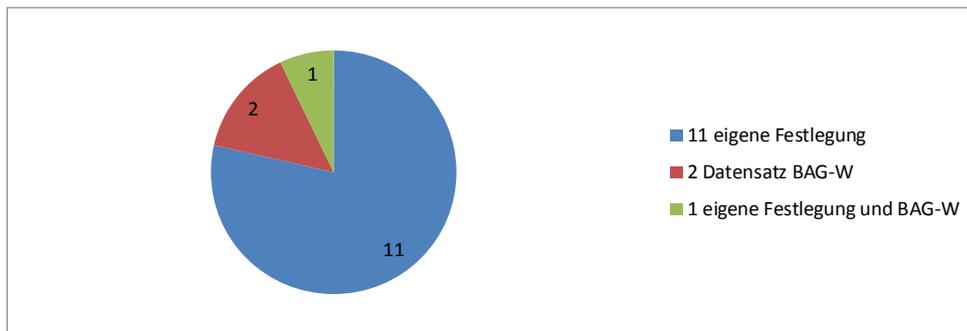
Insgesamt wird damit deutlich, dass bei Verträgen, die in örtlicher Zuständigkeit abgeschlossen worden sind, keine einheitlichen Vorgaben gemacht wurden. Aussagekräftige Informationen über den individuellen Hilfeverlauf sind nicht möglich, da die Daten weder aggregierbar, zusammenfassbar noch einheitlich sind. Nur einheitliche Vorgaben würden eine vergleichende Auswertung ermöglichen. Hieraus resultieren unsere Empfehlungen II und III.⁷

⁷ siehe Empfehlungen

Art der Dokumentationsvorgaben in den 14 Gebietskörperschaften die Vereinbarungen nach dem Inkrafttreten der "vollständigen Heranziehung" abgeschlossen haben:

- 11 eigene Festlegung
- 2 Datensatz BAG-W
- 1 eigene Festlegung und BAG-W

N=14



2.7 Regionale Besonderheiten bei der Ausgestaltung von Angeboten in örtlicher Zuständigkeit

Im Bereich der **ZBS Regionalvertretung Osnabrück** werden in der Regel die bestehenden, vom Land eingerichteten Angebote für örtliche Bedarfsfälle analog angewendet. Dies bedeutet auch die vollständige Übernahme der Dokumentationsvorgaben.

Im Bereich der **ZBS Regionalvertretung Oldenburg** ist nach der „vollständigen Heranziehung“ kein neues Angebot eingerichtet worden. In der Stadt Oldenburg existiert ein Angebot für Menschen in „örtlicher Zuständigkeit“. Hierbei handelt es sich um ein Angebot der Suchtkrankenhilfe, in der in Einzelfällen bei eintretender Hilfebedürftigkeit nach §§ 67 ff. SGB XII Einzelfallhilfe gewährt wird. Da es sich um keine neue vertragliche Regelung handelt, ist diese in der obigen Zusammenstellung nicht berücksichtigt worden.

Im Bereich der **ZBS Regionalvertretung Lüneburg** sind örtliche Angebote eingerichtet worden. Die Dokumentationsvorgaben wurden selbst definiert und sind unterschiedlich.

Im Bereich der **ZBS Regionalvertretung Hannover** gibt es als Besonderheit Verträge, die nur die nachgehende Hilfe betreffen. Diese Verträge wurden z. T. auch schon vor der vollständigen Heranziehung abgeschlossen.

Im Bereich der **ZBS Regionalvertretung Braunschweig** wurden die Dokumentationsvorgaben des Landesrahmenvertrages nicht bei Abschluss neuer Verträge übernommen, sondern eine eigene Festlegung bestimmt.

3. Fazit

- Die neuen Handlungsmöglichkeiten, die in Bezug auf Zielgruppen in örtlicher Zuständigkeit bei der Einführung der vollständigen Heranziehung propagiert worden sind, wurden bisher nur in begrenztem Umfang genutzt.
- Bei den neuen Vereinbarungen wurden für die Dokumentation die Standardvorgaben, analog der Regelleistungsbeschreibungen, der BAG-W Datensatzes in der Regel nicht übernommen.
- Es wurden aber auch keine eigenen Dokumentationsvorgaben entwickelt, die eine übergreifende, vergleichende Betrachtung ermöglichen würden.
- Es existieren regional unterschiedliche Ausprägungen bei der Gestaltung von Angeboten in örtlicher Zuständigkeit. Diese resultieren möglicherweise aus den unterschiedlich gewachsenen Trägerstrukturen und variieren innerhalb der ZBS Regionalvertretungen.
- Die fehlenden vereinheitlichten Dokumentationsvorgaben in den neu abgeschlossenen Verträgen führen dazu, dass örtliche Angebote nicht landesweit zusammengefasst werden könnten, auch wenn die Grundlage dafür geschaffen würde.
- Die unvollständige Erfassung im Monitoring der ZBS Niedersachsen ist daher unter den gegebenen Vorgaben systembedingt.
- Nicht alle anerkannten örtlichen Fälle nach §§ 67 ff. SGB XII können erfasst werden. Die Zahl der Personen mit einem entsprechenden Unterstützungsanspruch in Niedersachsen müsste daher höher sein als in den bestehenden Dokumentation dargestellt wird. Dies scheint relevant zu sein für die Handlungsorientierte Sozialberichterstattung (HSBN) und die landesweite Bedarfsplanung.

4. Empfehlungen

- I. **Einrichtung eines Registers aller Verträge über Angebote gem. §§ 67 ff. SGB XII (jährliche Fortschreibung) beim Nds. Sozialministerium.**
- II. **Einheitliche Dokumentationsvorgaben nach dem aktuellen Datensatz der BAG-W in allen Verträgen, über Leistungsangebote gem. §§ 67 ff. SGB XII analog zu den Mustervereinbarungen des Landesrahmenvertrages.**
- III. **Notwendig ist eine Festlegung und Definition der zu erhebenden Datensätze nach Einrichtungstypen. Überarbeitung aller bestehenden Verträge nach §§ 67 ff. SGB XII in denen diese Dokumentationsvorgaben noch nicht enthalten sind.**
- IV. **Aufnahme der Dokumentationsvorgaben in die abzuschließenden Zielvereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Gebietskörperschaften.**
- V. **Anpassung der bestehenden Verträge in den Dokumentationsvorgaben, dass örtliche und überörtliche Fälle getrennt zu dokumentieren sind, solange eine Abgrenzung benötigt wird.**
- VI. **Einbeziehung der bisher nicht erfassten Fälle in die Berichterstattung der ZBS Niedersachsen zur genaueren Ermittlung der Zahl der Unterstützungsberechtigten gem. §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen. Dies kann und sollte durch die Aufnahme der im Landesrahmenvertrag vereinbarten Dokumentationsvorgaben in alle Verträge der örtlichen Träger über die Gewährung von Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII geschehen.**